Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALB) Einkauf der A/V/E GmbH (Stand 09/2023)

1. Geltungsbereich. Für alle Verträge der A/VE GmbH (nachfolgend AG genannt) mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend AN genannt), in denen diese sich zu einer Lieferung oder sonstigen Leistung verpflichten, insbesondere mit Lieferanten, Herstellern, Werkunternehmern und Dienstleistern, gelten ausschließlich diese ALB. Abweichende Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der AG hat sich mit ihrer Geltung schriftlich ausdrücklich einverstanden erklärt.
Der AN hat das Vertragsangebot des AG (nachfolgend Bestellung genannt) fachlich zu prüfen und den AG auf alle ihm bekanntwerdenden Irrtümer und Unklarheiten schriftlich hinzuweisen.
Der Abschluss des Vertrags oder einer Bestellung inkl. beigefügter Erklärung der Annahmebestätigung und sonstige Änderungen des Vertrages bzw. einer Bestellung sind nur gültig, wenn sie in Schrift- oder Textform erfolgen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

2. Änderung des Leistungsumfanges. Der AG kann nachträglich Änderungen des Liefer-/Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN verlangen, sofern dies für die Erreichung des Vertragszwecks sinnvoll oder notwendig ist.
Werden hierdurch die Grundlagen der Preisberechnung verändert, sind vor Ausführung neue Preise zu vereinbaren.
Für alle nach Vertragsschluss der Erreichung des Vertragszwecks dienenden oder hierzu notwendig werdenden, zusätzlichen Lieferungen/Leistungen sind ohne besondere Aufforderung unverzüglich neue Preisangebote dem AG vorzulegen.
Neue Preise müssen dem Preisniveau für die ursprüngliche Vertragsleistung entsprechen.
Mit der Ausführung der zusätzlichen Lieferung/Leistung darf erst nach ausdrücklicher schriftlicher bzw. textlicher Aufforderung durch den AG begonnen werden.
Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.

3. Preise. Der in der Bestellung genannte Preis gilt, soweit nichts anderes angegeben ist, jeweils zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer.
Der Preis deckt alle Lieferungen und Leistungen des AN zur Erfüllung des Vertragszwecks ab.
Dies gilt insbesondere für sämtliche anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten (Auslösungen, Fahrtkosten, Wegezeiten), Vorhaltung der erforderlichen Werkzeuge und Geräte, Schutzgeräte und Absperrungen.
Lieferungen sind fracht-, verpackungs- und gebührenfrei für die in der Bestellung benannte Verwendungs- bzw. Empfangsstelle auszuführen.

4. Lieferzeiten/Ausführungstermine und Verzug. Die in der Bestellung genannten Lieferzeiten/Ausführungstermine/-fristen sind verbindliche Liefer-/Fertigstellungstermine.
Der AN hat seine Ausführungszwischentermine mit dem AG unter Beachtung der vereinbarten Fertigstellungstermine abzustimmen.
Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass diese Lieferzeit bzw. der/die Ausführungstermin/-frist nicht erfüllt werden kann.
Der AG kann vom AN Arbeitsunterbrechungen verlangen, wenn dies für die Qualität der Arbeit erforderlich ist (z.B. bei widrigen Witterungsverhältnissen).
Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf eine angemessene Verlängerung seiner Leistungstermine.
Im Falle des Verzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu.
Der AG ist bei Verzug des AN daneben berechtigt, je begonnenem Werktag 0,2 %, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Netto-Auftragswertes, als Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei genügt es, wenn der AG diesen Anspruch spätestens mit der Schlusszahlung geltend macht.
Macht der AG darüber hinaus wegen Verzugs Schadensersatz geltend, sind verwirkte Vertragsstrafen auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

5.Gewährleistung. Der AN gewährleistet die vereinbarte Beschaffenheit der jeweiligen Lieferung und/oder Leistung, soweit nicht im Vertrag anders vereinbart, innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit der bestätigten Lieferung/Abnahme der Leistung.
Der AG hat innerhalb der Gewährleistungsfrist bei jeder mängelbehafteten Lieferung/Leistung das Recht, nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen.
Gerät der AN mit seiner Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug oder bleibt die Nacherfüllung in der gesetzten Frist erfolglos, so ist der AG berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder Minderung und parallel zu beiden Varianten Schadenersatz zu verlangen.
Beim Werkvertrag hat der AG nach Ablauf der von ihm zur Nacherfüllung gesetzten Frist außerdem die Möglichkeit, die Män-

gelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen und die Kosten für alle dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem AG nicht zuzumuten ist.
Der AN leistet in der Gewährleistungsfrist zur Wiederherstellung/Aufrechterhaltung der vereinbarten Beschaffenheit in jedem Falle kostenfrei, das schließt den Ersatz aller dafür erforderlichen Aufwendungen, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten etc. ein.
Für neu gelieferte oder nachgebesserte Produkte bzw. Leistungsgegenstände beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist von neuem.

6. Haftung. Der AN haftet dem AG im Rahmen und Umfang der gesetzlichen Bestimmungen.
Der AN stellt den AG von allen berechtigten Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen gegen den AG geltend gemacht werden.
Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit
einer den vertraglichen Risiken ausreichend entsprechenden Versicherungssumme einschließlich der Versicherung der beigestellten Materialien, der halbfertigen und fertigen Leistungen unter Einschluss von Bearbeitungsschäden abzuschließen und auf Verlangen dem AG objektbezogen nachzuweisen.
Der AN tritt hiermit seinen Anspruch gegen die Betriebshaftpflichtversicherung wegen eines Schadensereignisses im Rahmen des Vertrages in Höhe des vom AG geltend gemachten Schadensersatzanspruches an den AG ab.
Der AG nimmt die Abtretung erfüllungshalber gemäß § 364 Abs. 2 BGB an, so dass die Verbindlichkeit des AN erst bei Befriedigung des AG erlischt.
Der AG ist berechtigt, die Forderungsabtretung der Betriebshaftpflichtversicherung des AN anzuzeigen.

7. Sicherheitsleistung. Der AG kann zur Sicherung der Mängelansprüche eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungszeit einbehalten.
Der AN ist verpflichtet, den Sicherheitsbetrag nach Inanspruchnahme wieder aufzufüllen.
Der AN ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft in gleicher Höhe oder durch Hinterlegung des Sicherheitsbetrags bei einem deutschen Amtsgericht abzulösen.
Sind Anzahlungen des AG vereinbart, so hat der AN dem AG auf Verlangen des AG eine Anzahlungsbürgschaft in Höhe der Anzahlung beizubringen.
Auf Verlangen des AG hat der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von bis zu 10 % des Netto-Auftragswertes zu übergeben.
Bürgschaften müssen von einem deutschen Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen selbstschuldnerisch und unbefristet unter Ausschluss der Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechnung, sofern nicht die Gegenforderungen anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB erteilt sein.

8. Rechte am Vertragsgegenstand. Lieferungen des AN erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt.

9. Rechte Dritter. Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
Wird der AG von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erste schriftliche Aufforderung freizustellen.
Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

10. Abtretung/Verpfändung. Der AN darf nur mit Zustimmung des AG Forderungen an Dritte abtreten, verpfänden und/oder als Sicherheit hinterlegen.

11. Aufrechnung. Der AN ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegenüber dem AG aufzurechnen, es sei denn, dass diese unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

12. Nachunternehmer. Die Einschaltung von Nachunternehmern (Subunternehmer) zur Leistungserbringung bedarf der
vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) des AG. Dies gilt auch für einen späteren Wechsel des Nachunternehmers.
Die Einwilligung des AG schließt die Haftung des AN für ein Handeln oder Unterlassen des Subunternehmens nicht aus.

13. Abrechnung. Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer in prüfbarer Form nach erfolgter vertraglicher Lieferung und Leistung entsprechend den in der jeweiligen Bestellung des AG getroffenen Festlegungen und entsprechend den steuerrechtlichen Anforderungen dem AG vorzulegen.
Lieferungen werden nach bestätigtem Lieferschein, Leistungen nach bestätigtem Aufmaß oder Abnahmeprotokoll erfasst. Eine prüfbare Rechnung ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütung.
Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang und Lieferung oder

Abnahme der Leistung abzüglich 2 % Skonto; eine Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgt abzüglich 3 % Skonto.

14. Vertraulichkeit. Der AN verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen während der Laufzeit des Vertrages und nach dessen Beendigung gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht, soweit eine Weitergabe zur Erfüllung des Vertrages, zur Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder gegenüber Aufsichtsbehörden notwendig ist.
Der AN wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in geeigneter Weise zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichten. Informationen, die allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, zum allgemeinen Fachwissen oder allgemeinen Stand der Technik gehören, unterliegen nicht der Vertraulichkeitspflicht, und zwar auch dann, wenn die vorstehenden Voraussetzungen erst nach Vertragsschluss eintreten, ohne dass der AN dabei seine Geheimhaltungspflicht verletzt hat.
Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige vom AG für die Durchführung vertragsgemäßer Lieferungen und Leistungen kostenfrei zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben Eigentum des AG.
Sie sind vom AN vertraulich zu behandeln, dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Einwilligung des AG zugänglich gemacht werden und sind dem AG nach Ausführung oder vorzeitiger Beendigung der Lieferung/Leistung vollständig zurückzugeben.

15. Werbung. Vertragsdaten sowie im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte des AG dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden.
Fotografieren auf dem Gelände des AG oder auf einer vom AG bzw. in dessen Auftrag betreuten Baustelle sowie jegliche Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung des AG.

16. Datenschutz

Der AG verarbeitet die vom AN im Zusammenhang mit diesem zwischen dem AG und dem AN bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des AN und sonstigen Daten (zusammen „Daten“) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung.
Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung finden sich in der Datenschutzinformation auf der Internetseite des AG.
Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die in die Durchführung der Vertragsbeziehung eingebunden werden, gemäß der unter https://www.ave-online.de/datenschutz veröffentlichter Datenschutzinformation darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der AG Daten der Mitarbeiter des AN verarbeitet.
Bei der Einschaltung von Subauftragnehmern hat der AN diese Verpflichtungen auch mit dem Subauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren.
Sofern der AN selbst unser Vertragspartner ist und z. B. als Einzelkaufmann dem Schutzzweck des Datenschutzrechts unterfällt, gelten diese Informationen zum Umgang mit den personenbezogenen Daten auch für den AN.
Sofern und so weit der AN in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem AG personenbezogene Daten verarbeitet, die ihm entweder

- zum Zwecke der Verarbeitung im Auftrag vom AG (Auftragsverarbeitung),
- zur eigenverantwortlichen Verarbeitung oder
- aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen dem AN und dem AG

vom AG offengelegt bzw. überlassen wurden, gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Anlagen zu der Bestellung sowie der dazugehörigen Anhänge.
Personenbezogene Daten, die vom AG übergeben werden, dürfen vom AN nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, der AG erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

17. Geheimhaltungsklausel
Der Auftragnehmer, sein eigenes, sowie das Personal seiner Subunternehmer sind verpflichtet, alle nicht in der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter, auch die der Subunternehmer des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.

18. Erfüllungsort und Gefahrtragung. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des AN ist die im Vertrag genannte Verwendungs- bzw. Empfangsstelle.
Die Gefahr für eine Lieferung geht erst mit Übergabe an eine vom AG zum Empfang berechtigte Person an der Verwendungs- bzw. Empfangsstelle über.

Die §§ 447 Abs. 1, 644 Abs. 2 BGB finden keine Anwendung.

19. Arbeitnehmerschutz. Im Falle eines Werk- oder Dienstleistungsauftrags, insbesondere eines Auftrags über die Erbringung von Bauleistungen, sichert der AN zu, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) sowie des Sozialgesetzbuches - Viertes und Siebtes Buch (SGB IV und SGB VII) vollständig einhält, insbesondere seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn zahlt, die Beiträge an die Urlaubskassen, soweit er hierzu verpflichtet ist, ordnungsgemäß abführt sowie seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß nachkommt.
Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen, die gegen den AG wegen eines Verstoßes des AN gegen die vorstehenden Verpflichtungen aus der Bürgenhaftung nach § 14 AEntG, nach § 28e SGB IV und nach § 150 Abs. 3 SGB VII geltend gemacht werden, frei.
Der AN hat sich davon zu versichern, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher diesen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und stellt den AG auch wegen eines Pflichtverstoßes seiner Nachunternehmer oder Verleiher aus der den AG treffenden Bürgenhaftung nach § 14 AEntG, nach § 28e SGB IV und nach § 150 Abs. 3 SGB VII frei.
Auf Verlangen des AG hat ihm der AN die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen unverzüglich nachzuweisen.
Diese Verpflichtung zum Nachweis hat er auch seinen Nachunternehmern und Verleihern aufzuerlegen.

20. Kündigung. Der AG kann den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt, im Sinne des § 18 Absatz 2 der Insolvenzordnung zahlungsunfähig zu werden droht, überschuldet im Sinne von § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung ist oder von ihm oder zulässigerweise vom AG oder einen anderen Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gemäß § 13 Absatz 1 der Insolvenzordnung beziehungsweise eines vergleichbaren Verfahrens beantragt, ein solches Verfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
Weiterhin kann der AG den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn der AN seine ihn treffenden Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns, der Abführung der Urlaubskassenbeiträge oder zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nicht ordnungsgemäß nachkommt oder die Einhaltung dieser Verpflichtungen innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachweist.
Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach anderen vertraglichen oder den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

21. Gerichtsstand. Ist der AN Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten Halle/Saale.

22. Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Regelungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesen Fällen, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke. Diese salvatorische Klausel ist keine bloße Beweislastumkehr, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.

23. Anwendbares Recht. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht.
Der AN hat bei seinen Lieferungen und Leistungen alle Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, anerkannte Regeln der Technik und sonstige hoheitliche Vorschriften zum Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sowie die bau-, gewerbe-, gefahrstoff- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.